

Abfall- und Wertstoffbehälter (AWB) aus Kunststoff

Vorschlag für eine Preisanpassungsklausel als Teil der Vertragsbedingungen und für die Bewertung von Angeboten (Kriterien für die Entscheidung über den Zuschlag)

Vertragsbedingungen: Preisanpassungsklausel

Vorbemerkung - Rechtliche Grundlagen:

Der Auftraggeber kann Preisgleitklauseln in den Vertragsbedingungen vorgeben. Die Preisgleitklausel ist Teil der Vertragsbedingungen, die vom Auftraggeber einseitig vorgegeben werden. Die Bieter sind nicht berechtigt, die Vertragsbedingungen (und damit auch die Preisgleitklausel) ihrerseits zu ändern oder abzubedingen; eine Änderung der Vergabeunterlagen führt zum Ausschluss des Angebots (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

Umsetzung in die Praxis: Vorschlag für eine Preisanpassungsklausel

Preisanpassungsklausel

Die angebotenen Preise haben Gültigkeit bis zum Ablauf von drei Monaten nach Angebotsabgabe, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Bindefrist. Nach diesem Zeitpunkt kann jede Partei eine Anpassung der Angebotspreise nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen geltend machen:

Materialkosten-Index für HDPE

Soweit die Parteien nichts einzelvertraglich Abweichendes vereinbart haben, beläuft sich der Kostenanteil des HDPE zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe auf

- 55 % des Angebotspreises bei 2-Radbehältern
- 45 % des Angebotspreises bei 4-Radbehältern.

Maßgebend für die Ermittlung einer Veränderung dieser Kosten ist der Index für HDPE, Spritzgussqualität, zu finden auf der WEB-Seite der Gütegemeinschaft Abfall- und Wertstoffbehälter e.V. www.ggawb.de

Erzeugerpreiskosten-Index

Für weitere 15 % der Kosten ist maßgebend der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Mineralölerzeugnisse, Dieselkraftstoff, Abgabe an Großverbraucher, derzeit lfd. Nr. 175; veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2.

Personalkosten-Index

Die Personalkosten betragen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe: 10 % des Angebotspreises bei AWB 2-Rad, 15 % des Angebotspreises bei AWB 4-Rad.

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe sind die Vergütungssätze je Monat der Vergütungsgruppe 5 aus dem Bundes-Entgelttarifvertrag für den Bundesverband der deutschen Entsorgungswirtschaft e.V. (BDE), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der amtlichen Online-Tarifdatenbank, Wirtschaftszweig: 370, bundesweit, für die Recycling- und Entsorgungswirtschaft Bundesrepublik Deutschland. Mit dem Monatsverdienst sind alle sonstigen personalbezogenen Aufwendungen (z. B. Urlaub, Urlaubsgeld, Einmalzahlung - auch aufgrund von ausgebliebenen Tariferhöhungen - Jahressonderzahlung, vermögenswirksame

Leistungen, tarifliche Arbeitszeitvereinbarungen) ausgeglichen. Ausgangsbasis sind die jeweils aktuell gültigen Vergütungssätze.

Energiekosten

Diese betragen zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe 15 % des Angebotspreises.

Maßgebend ist der Erzeugerpreisindex gewerbliche Produkte, Deutschland, Güterverzeichnis GP 2009, elektrischer Strom Sondervertragskunden.

Preis Anpassung bei Indexveränderungen

Jede Partei kann eine Anpassung des vereinbarten Vertragspreises verlangen, wenn die aufgeführten Preis-/Kostenindices nach gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder dem letzten Zeitpunkt einer Anpassung des Vertragspreises eine Veränderung um in Summe mehr als 5 % erfahren haben. Das Anpassungsverlangen kann dann bis zum letzten Werktag eines Monats schriftlich, per Fax oder Mail geltend gemacht werden und gilt sodann für alle Lieferungen, die vertragsgemäß ab dem 01. des übernächsten Monats erfolgen.

Zur Ermittlung der Preisveränderung ist die folgende Formel heranzuziehen:

2-Rad-AWB

$$p_{\text{neu}} = P \cdot 0,05 + P \cdot (0,55 \cdot m/M + 0,15 \cdot k/K + 0,10 \cdot l/L + 0,15 \cdot e/E)$$

4-Rad-AWB

$$p_{\text{neu}} = P \cdot 0,1 + P \cdot (0,45 \cdot m/M + 0,15 \cdot k/K + 0,15 \cdot l/L + 0,15 \cdot e/E)$$

Hierbei bedeuten:

p_{neu}: Neuer Preis nach Preis Anpassung

P: Aktueller Vertragspreis

m: Materialkostenindex HDPE zum Zeitpunkt des Anpassungsverlangens

M: Materialkostenindex HDPE zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe

k: Erzeugerpreiskosten-Index zum Zeitpunkt des Anpassungsverlangens

K: Erzeugerpreiskosten-Index zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe

l: Lohn zum Zeitpunkt der Ausübung des Anpassungsverlangens

L: Lohn zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bzw. letzten Lohnpreisanpassung

e: Energiekostenindex zum Zeitpunkt des Anpassungsverlangens

E: Energiekostenindex zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe

Erhöhen sich die Kosten des Bieters gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe oder dem letzten Zeitpunkt einer Anpassung nach dieser Ziffer durch Umstände, auf die der Bieter keinen Einfluss hatte und die er nicht in seine Kalkulation einfließen lassen konnte, insbesondere durch Einführung neuer oder Anpassung bestehender gesetzlicher / behördlicher Abgaben / Gebühren / Steuern, um mehr als 10%, so ist der Bieter berechtigt, von dem Auftraggeber die Aufnahme von Vertragsverhandlungen zum Zwecke der Anpassung der Angebotspreise an die veränderte Kostensituation zu verlangen.

Bewertung der Angebote/Zuschlagskriterien

Vorbemerkung - Rechtliche Grundlagen:

Für Vergabeverfahren oberhalb des EU-Schwellenwerts (aktuell: 209.000 EUR netto):

§ 127 GWB Zuschlag

- (1) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Grundlage dafür ist eine Bewertung des öffentlichen Auftraggebers, ob und inwieweit das Angebot die vorgegebenen Zuschlagskriterien erfüllt. (...)*
- (2) (...)
- (3) Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.
- (4) Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. (...)
- (5) Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen aufgeführt werden.

§ 58 VgV Zuschlag und Zuschlagskriterien

- (1) Der Zuschlag wird nach Maßgabe des § 127 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
- (2) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:
 1. die Qualität einschließlich des technischen Werts, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des „Designs für Alle“, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,
 2. (...),
 3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- und Ausführungsfristen.
 (...)
- (3) Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, wie er die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. (...)
- (4) Für den Beleg, ob und inwieweit die angebotene Leistung den geforderten Zuschlagskriterien entsprechen, gelten die §§ 33 und 34 entsprechend.
- (5) An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers mitwirken.

* Hinweis: (...) ersetzt Passagen im Gesetzestext, die hier nicht relevant sind.

Für Vergabeverfahren unterhalb des EU-Schwellenwerts (aktuell: 209.000 EUR netto):

Aktuell noch: § 18 VOL/A Zuschlag:

- (1) Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- (2) (...)
- (3) (...)

Künftig: § 43 UVgO Zuschlag:

- (1) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
- (2) Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, insbesondere:
 1. die Qualität einschließlich des technischen Werts, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des „Designs für Alle“, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,
 2. (...),
 3. die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- und Ausführungsfristen.(...)
- (3) Die Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Diese Verbindung ist auch dann anzunehmen, wenn sich ein Zuschlagskriterium auf Prozesse im Zusammenhang mit der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung, auf den Handel mit der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.
- (4) (...)
- (5) Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.
- (6) Der öffentliche Auftraggeber gibt in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen an, wie er die einzelnen Zuschlagskriterien gewichtet, um das wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln. (...)
- (7) Für den Beleg, ob und inwieweit die angebotene Leistung den geforderten Zuschlagskriterien entsprechen, gilt § 24 entsprechend.
- (8) An der Entscheidung über den Zuschlag sollen in der Regel mindestens zwei Vertreter des öffentlichen Auftraggebers mitwirken.

Umsetzung in die Praxis: Vorschlag für eine Bewertungsmatrix

Die Kriterien können vom Auftraggeber – innerhalb des oben genannten Rahmens – grundsätzlich nach eigenem Ermessen festgelegt werden. Auch die Gewichtung liegt im Ermessen des Auftraggebers. Als „Faustformel“ für die Praxis gilt: Der Preis sollte ein Gewicht von mindestens 30 % haben.

Sämtliche Bewertungskriterien sind den Bietern in der Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen bekannt zu geben. Die Vergabeunterlagen sollten eine Bewertungsmatrix enthalten, in der die Kriterien im Einzelnen benannt und gewichtet werden. Der Bewertungsvorgang sollte transparent gemacht werden.

Den Bietern sollten die Kriterien, ihre Gewichtung und auch der Bewertungsvorgang im Einzelnen vorab bekannt gegeben werden, damit sie sich bei der Erstellung ihrer Angebote darauf einstellen können. Mit anderen Worten: Den Bietern wird es dadurch ermöglicht, ein „optimales Angebot“ abzugeben.

Eine solche Bewertungsmatrix könnte **beispielsweise** wie folgt (oder ähnlich) aussehen:

Kriterium	Gewichtung	Maximal zu erreichende Punktzahl
Preis (brutto)	x %	(0 bis) 100
Nachhaltigkeit a)	x %	(0 bis) 100
b)	x %	(0 bis) 100
Lieferzeit	x %	(0 bis) 100
Barrierefreie Systeme	x %	(0 oder o bis) 100
CO2 Neutralität	x %	(0 oder) 100
Geräuschdämpfung	x %	(0 bis) 100
Ersatzteilkosten	x %	(0 bis) 100

Erläuterung zur Bewertungsmatrix/zum Bewertungsvorgang:

Kriterium „Preis“

Das Angebot erhält die Höchstpunktzahl, das den niedrigsten Brutto-Preis ausweist. Alle anderen Angebotspreise werden einzeln ins Verhältnis zu dem niedrigsten Preis gesetzt. Sie erhalten in dem Verhältnis weniger Punkte, wie sie vom niedrigsten Preis abweichen. Ein Angebot, das um 100 % von dem niedrigsten Preis abweicht, erhält null Punkte.

Kriterium „Nachhaltigkeit“

a) Das Angebot erhält die Höchstpunktzahl, das den höchsten Anteil an Recyclat ausweist. Alle anderen Angebote werden einzeln ins Verhältnis zu dem Angebot mit dem höchsten Anteil an Recyclat gesetzt. Sie erhalten in dem Verhältnis weniger Punkte, wie sie vom Angebot mit dem höchsten Anteil an Recyclat abweichen. Ein Angebot, das um 100 % von dem höchsten Anteil an Recyclat abweicht, erhält null Punkte.

b) Das Angebot erhält die Höchstpunktzahl, das den nachhaltigsten Behälter durch den geringstmöglichen Einsatz von Rohstoffen ausweist. Alle anderen Angebote werden einzeln ins Verhältnis zu dem Angebot mit dem Behälter gesetzt, welcher den geringstmöglichen Einsatz von Rohstoffen ausweist. Sie erhalten in dem Verhältnis weniger Punkte, wie sie vom Angebot mit dem Behälter, welcher den geringstmöglichen Einsatz von Rohstoffen ausweist, abweichen. Ein Angebot, das um 100 % von dem Behälter, welcher den geringstmöglichen Einsatz von Rohstoffen ausweist, abweicht, erhält null Punkte.

Kriterium „Lieferzeit“

Das Angebot erhält die Höchstpunktzahl, das die kürzeste Lieferzeit ausweist. Alle anderen Angebotslieferzeiten werden einzeln ins Verhältnis zu der kürzesten Lieferzeit gesetzt. Sie erhalten in dem Verhältnis weniger Punkte, wie sie von der kürzesten Lieferzeit abweichen. Ein Angebot, das um 100 % von der kürzesten Lieferzeit abweicht, erhält null Punkte.

Kriterium „Barrierefreie Systeme“

Das Angebot erhält die Höchstpunktzahl, das eine Zugänglichkeit Ein-Handbedienung oder die geringste Einwurfhöhe der AWB ausweist. Alle anderen Angebote werden einzeln ins Verhältnis zu dieser Spezifikation gesetzt. Sie erhalten in dem Verhältnis weniger Punkte, wie sie von der Spezifikation abweichen. Ein Angebot, das um 100 % von dem Kriterium Ein-Handbedienung (also 2Zwei-Hand-Bedienung) oder die geringste Einwurfhöhe abweicht, erhält null Punkte.

Kriterium „CO2 Neutralität“

Das Angebot erhält die Höchstpunktzahl, das CO2 neutrale Produkte ausweist. Ein Angebot, das um 100 % abweicht, also keinen CO2 Ausgleich ausweist, erhält null Punkte.

Kriterium „Geräuschdämpfung“

Das Angebot erhält die Höchstpunktzahl, das den geringsten garantierten Geräuschlevel (angegeben in dB(A) ausweist. Alle anderen Angebote werden einzeln ins Verhältnis zu dem geringsten garantierten Geräuschlevel gesetzt. Sie erhalten in dem Verhältnis weniger Punkte, wie sie von dem geringsten garantierten Geräuschlevel nach oben abweichen. Ein Angebot, das um 100 % nach oben abweicht, erhält null Punkte.

Kriterium „Ersatzteilkosten“

Das Angebot erhält die Höchstpunktzahl, das den geringsten Gesamtpreis des ausgeschriebenen Ersatzteilkostenpaketes ausweist. Alle anderen Angebote werden einzeln ins Verhältnis zu dem geringsten Gesamtpreis gesetzt. Sie erhalten in dem Verhältnis weniger Punkte, wie sie von dem geringsten Angebot nach oben abweichen. Ein Angebot, das um 100 % nach oben abweicht, erhält null Punkte.

Die bei dem einzelnen Kriterium von einem Angebot erreichten Punkte werden sodann mit dem Faktor (Gewichtung) multipliziert.

Anschließend werden bei jedem Angebot die bei beiden Kriterien erreichten Punkte addiert. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.